

Verkaufsprospekt
und Anlagebedingungen.

Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.

Ausgabe Dezember 2022



..Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die Deka Investment GmbH und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I. Verkaufsprospekt	6
1. Grundlagen	6
2. Verwaltungsgesellschaft	7
3. Verwahrstelle	8
3.1 Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle	8
3.2 Interessenkonflikte	8
3.3 Unterverwahrung	8
3.4 Haftung der Verwahrstelle	8
3.5 Zusätzliche Informationen	9
4. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	9
5. Haftungsausschluss des Lizenzgebers	9
6. Der Fonds	10
7. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	10
7.1 Anlageziel und Anlagestrategie	10
7.2 Anlagegrundsätze	11
7.2.1 Allgemeines	11
7.2.2 Duplizierungsgrad	11
7.2.3 Prognostizierter Tracking Error	11
7.3 Vermögensgegenstände	12
7.3.1 Wertpapiere	12
7.3.2 Geldmarktinstrumente	13
7.3.3 Anlagegrenzen für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auch unter Einsatz von Derivaten	15
7.3.4 Bankguthaben	15
7.3.5 Investmentanteile	15
7.3.6 Derivate	16
7.3.7 Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	17
7.4 Sicherheitenstrategien	18
7.4.1 Arten der zulässigen Sicherheiten	18
7.4.2 Umfang der Besicherung	19
7.4.3 Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	19
7.4.4 Anlage von Barsicherheiten	19
7.4.5 Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	19
7.5 Kreditaufnahme	19
7.6 Hebelwirkung (Leverage)	19
8. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	19
9. Risikohinweise	20
9.1 Risiken einer Fondsanlage	20
9.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts	20
9.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	20
9.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken	20
9.1.4 Auflösung des Fonds	20
9.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	21
9.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	21
9.1.7 Aussetzung der Anteilrücknahme	21
9.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	21
9.1.9 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	21
9.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	21
9.2.1 Wertveränderungsrisiken	21
9.2.2 Kapitalmarktrisiko	22
9.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien	22
9.2.4 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	22
9.2.5 Konzentrationsrisiko	22
9.2.6 Risiken aus dem Anlagespektrum	22
9.2.7 Zinsänderungsrisiko	22
9.2.8 Risiko von negativen Habenzinsen	22
9.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	22
9.2.10 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	23
9.2.11 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	23
9.2.12 Inflationsrisiko	24

Inhalt

9.2.13	Währungsrisiko	24
9.3	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	24
9.3.1	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	24
9.3.2	Risiko durch Kreditaufnahme	24
9.3.3	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	24
9.4	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	24
9.4.1	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	24
9.4.2	Risiko durch zentrale Kontrahenten	25
9.5	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	25
9.5.1	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	25
9.5.2	Länder- oder Transferrisiko	25
9.5.3	Rechtliche und politische Risiken	25
9.5.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	25
9.5.5	Schlüsselpersonenrisiko	25
9.5.6	Verwahrrisiko	25
9.5.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	25
10.	Profil des typischen Anlegers	25
11.	Bewertung	26
11.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	26
11.1.1	An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	26
11.1.2	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	26
11.2	Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	26
11.2.1	Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	26
11.2.2	Optionsrechte und Terminkontrakte	26
11.2.3	Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	26
11.2.4	Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	26
12.	Anteile	26
12.1	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27
12.1.1	Ausgabe von Anteilen	27
12.1.2	Rücknahme von Anteilen	27
12.1.3	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	27
12.1.4	Aussetzung der Anteilrücknahme	27
12.2	Liquiditätsmanagement	28
12.3	Börsen und Märkte	28
12.3.1	Allgemeines	28
12.3.2	Der Designated Sponsor	29
12.3.3	Die Risiken des Börsenhandels	29
12.3.4	Erwerb und Verkauf von Anteilen über die Börse	29
12.4	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	29
12.5	Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	29
12.5.1	Ausgabe- und Rücknahmepreis	29
12.5.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	29
12.5.3	Ausgabeaufschlag	29
12.5.4	Rücknahmeabschlag	29
12.5.5	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	29
12.5.6	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	29
13.	Kosten	30
13.1	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	30
13.2	Verwaltungs- und sonstige Kosten	30
13.3	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	31
13.4	Gesamtkostenquote	31
13.5	Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen	31
13.6	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	31
14.	Vergütungspolitik	31
15.	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	32
15.1	Wertentwicklung	32
15.2	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	32
15.3	Geschäftsjahr	32
15.4	Ertragsverwendung/Ausschüttung	32
16.	Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	32
16.1	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	32

Inhalt

16.2	Verfahren bei Auflösung des Fonds	33
16.3	Übertragung des Fonds	33
16.4	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	33
16.5	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	33
17.	Auslagerung	34
18.	Interessenkonflikte	34
19.	Kurzanlagen über deutsche steuerrechtliche Vorschriften	35
20.	Wirtschaftsprüfer	42
21.	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	42
21.1	Zahlungen an die Anleger	42
21.2	Verbreitung der Berichte	42
21.3	Sonstige Informationen	42
22.	Vertrieb in Österreich	42
23.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	42
24.	Nähere Angaben über die Verwaltungsgesellschaft	44
25.	Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)	45
II.	Anlagebedingungen	47
	Allgemeine Anlagebedingungen	47
	Besondere Anlagebedingungen	56
III.	Wertentwicklung des Sondervermögens	59
IV.	Anhang	60
V.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	61

I. Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen bzw. des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind in Abschnitt II. im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Deka Investment GmbH und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Deka Investment GmbH ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Deka Investment GmbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: service@deka.de.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

1. Grundlagen

Das Sondervermögen

Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF

(nachfolgend "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend

„KAGB“). Er wird von der Deka Investment GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Das hier beschriebene Sondervermögen bildet einen Index ab.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, jeder Zahl- und Vertriebsstelle und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale sowie im Internet auf www.deka-etf.de erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft sowie der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer (0 69) - 71 47-6 52 erhältlich.

Die Anlagebedingungen sind in Abschnitt II. im Anschluss an den Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige

Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwendungserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der am 17. Mai 1995 gegründeten Deka Investment GmbH mit Sitz in 60528 Frankfurt am Main, Lyoner Straße 13 verwaltet. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Zum 1. Januar 1996 übernahm sie das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Ende von Abschnitt I. dieses Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag

jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

3. Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.1 Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin und Hauptverwaltung in 60325 Frankfurt, Mainzer Landstraße 16, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

3.2 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Gesellschaft erbringt.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist Mutterunternehmen und alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert.

Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten, Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ und Prüfung der Marktgerechtigkeit beim Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen.

3.3 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen für inländische (Girosammelverwahrung) und ausländische (Wertpapierrechnung) Vermögensgegenstände an weitere Unterverwahrer. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan SE, Frankfurt, die Clearstream Banking AG, Frankfurt, sowie die Raiffeisen Bank International AG, Wien tätig.

3.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anleger, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.5 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der MSCI Japan Climate Change ESG Select Index (nachfolgend „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der MSCI Ltd. (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index im Zusammenhang mit der Emission von Finanzprodukten.

Die Gesellschaft hat mit dem Lizenzgeber einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den der Gesellschaft das Recht eingeräumt wird, den Index als zugrunde liegenden Index für den Fonds zu nutzen.

5. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

DIESER FONDS WIRD VON MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. («MSCI»), DESSEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DEKA INVESTMENT GMBH ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DIESES FONDS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR FONDS IM ALLGEMEINEN UND DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGEND EINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWEILIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN,

HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FONDS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERN ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. ANTEILSEIGNER DES VORLIEGENDEN FONDS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG, NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DER VORLIEGENDE FONDS AUSGEGEBEN WIRD ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FONDS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN UND DEN ANTEILSEIGNERN DES VORLIEGENDEN FONDS UND ANDEREN DRITTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FONDS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN ODER ANTEILSEIGNERN DES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE

PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGEND EINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

6. Der Fonds

Der Fonds wurde am 9. Juni 2009 unter der Bezeichnung Deka MSCI Japan MC UCITS ETF für unbestimmte Dauer aufgelegt und mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in die heutige Bezeichnung umbenannt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden bei dem Fonds derzeit nicht gebildet. Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion. Fondswährung ist der Euro.

7. Anlageziel, Anlagestrategie, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

7.1 Anlageziel und Anlagestrategie

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden. Der MSCI Japan Climate Change ESG Select umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen.

Dieser Index berücksichtigt hierbei ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt. Bei dem Fonds handelt es sich daher um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen

dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.

Außerdem werden im Indexauswahlprozess dieses Fonds Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Ergänzend dazu wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt. Daraus werden zum einen Ausschlüsse von Emittenten aus dem Anlageuniversum abgeleitet. Basierend auf den Informationen des Sustainability Risk Committee und der Klassifizierung der Emittenten im Risikostufenmodell erfolgen im Rahmen der physischen Replikation des zugrunde liegenden Index keine Investitionen in Emittenten, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Des Weiteren dient das ESG-Risikostufenmodell dazu, eine jährliche Überprüfung der ESG-Kriterien des Index durchzuführen. Werden dabei Emittenten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind, wird ein Wechsel des zugrunde liegenden Index geprüft.

Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Informationen zu dem zugrunde liegenden Index sind unter www.deka-etf.de erhältlich. Der Fonds strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde

liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt. Erträge werden grundsätzlich ausgeschüttet.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Fonds von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der exakten Nachbildung des Index bestimmte Faktoren entgegenstehen. Transaktionskosten und Verwaltungskosten, die sich wertmindernd auf die Anteilspreisentwicklung auswirken, werden beispielsweise nicht in die Berechnung des Index einbezogen.

Die Indexzusammensetzung wird durch den Indexanbieter halbjährlich angepasst. Durch die Nachbildung dieser Änderungen im Fonds können Transaktionskosten entstehen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG DAFÜR GEMACHT WERDEN, DASS DAS ANLAGEZIEL ERREICHT WIRD.

Der Fonds bildet den MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) ab. Der MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) wird von der MSCI Ltd. administriert. Der Administrator, MSCI Ltd., ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall vorsieht, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird. Ferner orientiert sich die Gesellschaft in der Gestaltung der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein.

7.2 Anlagegrundsätze

7.2.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf für den Fonds nur Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Zur möglichst genauen Nachbildung ist es erforderlich, dass die Gesellschaft sämtliche Veränderungen des zugrunde liegenden Index (z.B. durch Neuaufnahme von Wertpapieren) im Fonds nachvollzieht. Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, in welchem Zeitpunkt der Fonds angepasst wird und ob eine Anpassung des Fonds unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Gemäß § 209 KAGB ist ein Index anzuerkennen, wenn

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Voraussetzungen sind für den zugrunde liegenden Index erfüllt.

Aufgrund der Bindung des Fonds an den Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für den Fonds nur eingeschränkt.

7.2.2 Duplizierungsgrad

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in anderen zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerten einzuräumen.

Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Wert gemäß der Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Fonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Vermögensgegenstände im Fonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

7.2.3 Prognostizierter Tracking Error

Die Gesellschaft errechnet einen prognostizierten Tracking Error unter normalen Marktbedingungen, die Angabe erfolgt als Bandbreite. Unter Tracking Error versteht man die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds, der einen Index nachbildet und der Rendite des nachgebildeten Index. Die Ermittlung der Rendite des Fonds erfolgt gemäß der BVI-Methode. Die BVI-Methode unterstellt eine unverzügliche Wiederanlage der Ausschüttungen und abgeführten Steuern durch den Fondseigentümer zum gültigen Fondspreis. Die Rendite des nachgebildeten Index wird auf Basis des Performanceindex ermittelt. Dies gilt auch für Fonds, die einen Preisindex abbilden. Für die Ermittlung des prognostizierten Tracking Error wird auf historische Daten des Fonds und des Index zurückgegriffen. Auf Basis der vergangenen Geschäftsjahre wird ein annualisierter Mittelwert des historischen Tracking Error ermittelt. Ausgehend von diesem Mittelwert erfolgt für die Untergrenze der Bandbreite ein Abschlag von 50 % des Mittelwertes, maximal jedoch 20 Basispunkte. Für die Obergrenze der Bandbreite erfolgt ein

Aufschlag von 50 % des Mittelwertes, maximal jedoch 20 Basispunkte. Sollte noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorliegen bzw. nicht ausreichend Datensätze vergangener Geschäftsjahre vorliegen, werden anstelle der historischen Daten, Schätzwerte für die Berechnung herangezogen.

Der prognostizierte Tracking Error für den Fonds beträgt: 0,09 % bis 0,29 %.

Die aktuelle Bandbreite des prognostizierten Tracking Errors kann für das jeweils laufende Geschäftsjahr des Fonds auf der Produktseite über www.deka-etf.de abgerufen werden. Der tatsächliche Tracking Error des abgelaufenen Geschäftsjahres kann dem Jahresbericht entnommen werden.

7.3 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, den zugrunde liegenden Index abzubilden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (nachfolgend als „Indexwertpapiere“ bezeichnet), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie Derivate auf Vermögensgegenstände gemäß § 197 Abs. 1 KAGB und Investmentanteile erworben.

Die geltenden Anlagegrenzen und nähere Erläuterungen zu den zuvor bereits genannten erwerbzbaren Vermögensgegenständen sind nachfolgend dargestellt.

7.3.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Die Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt

„Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteiltrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt werden, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen vorliegen, entweder in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehörigen Portfolios.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

7.3.2 Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss,
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält,
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in

Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,

- einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle

Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

7.3.3 Anlagegrenzen für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auch unter Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft hat bei der Verwaltung des Fonds die im KAGB und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Für Wertpapiere allgemein besteht keine Anlagegrenze. In Geldmarktinstrumente darf bis zu 5 % des Wertes des Fondsvermögens angelegt werden

In Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldners) darf die Gesellschaft bis zu 20 % des Wertes des Fonds anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Schuldners bis zu 35 % des Wertes des Fonds angehoben werden, wobei jedoch eine Anlage bis zu dieser Grenze nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig ist.

Bei Vermögensgegenständen die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind entsprechend den §§ 18 ff. DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.

Das Fondsvermögen muss zu mindestens 95 % des Wertes des Fonds in Indexwertpapieren, Wertpapieren, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie in Derivaten und Investmentanteilen auf den zugrunde liegenden Index angelegt sein.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Vorbehaltlich der in diesem Abschnitt 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Sondervermögens erfüllt, sofern das Sondervermögen innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mindestens 80 % des Aktivvermögens des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen erreicht.

7.3.4 Bankguthaben

Bis zu 5 % des Wertes des Fonds darf in Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

7.3.5 Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Fonds in Anteile oder Aktien an in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) investieren.

Die von der Gesellschaft für den Fonds erworbenen Anteile oder Aktien des jeweiligen Zielfonds können die Anleger dem Jahresbericht entnehmen.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen beschränken oder aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.deka-etf.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

7.3.6 Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als

Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Für Rechnung dieses Fonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.3.7 Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 % des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien

für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.

- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den in Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Geldmarktinstrumente“ genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl

dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und

- die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

7.4 Sicherheitenstrategien

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

7.4.1 Arten der zulässigen Sicherheiten

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekenpfandbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität

Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Marginausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können.

Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

7.4.2 Umfang der Besicherung

Im Übrigen müssen Derivategeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Fonds betragen.

7.4.3 Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Von den gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Haircuts ist so gewählt, dass bei Ausfall eines Kontrahenten hierdurch innerhalb des Verwertungszeitraums auftretende Wertschwankungen der Sicherheiten in der Regel abgedeckt sind.

7.4.4 Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

7.4.5 Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

7.5 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

7.6 Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft kann für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“).

8. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 7. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

■ Aktien

verbunden sind.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben.

Der Fonds ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund). Ziel des Fondsmanagements ist die möglichst exakte Abbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index. Hierzu wird eine möglichst hohe Investitionsquote in die Wertpapiere des Index angestrebt. Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie deren Gewichtung im Fonds vom zugrunde liegenden Index abhängig sind. Im Falle einer negativen Marktbewegung werden vom Fondsmanagement keine Vorkehrungen getroffen, um mögliche Verluste zu minimieren.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

9. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

9.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

9.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

9.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

9.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielfhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

9.1.4 Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

9.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

9.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

9.1.7 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten,

Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen, sein. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

9.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

9.1.9 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

9.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können

Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

9.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

9.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

9.2.4 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

9.2.5 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von

der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

9.2.6 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

9.2.7 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

9.2.8 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

9.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der

Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

9.2.10 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

9.2.11 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die

aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

9.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

9.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

9.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

9.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an

einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

9.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

9.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

9.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen

Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

9.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

9.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

9.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

9.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

9.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

9.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

9.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

9.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

9.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

10. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für Anleger mit hoher Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit

Finanzprodukten sowie einem mittelfristigen und langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

11. Bewertung

11.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

11.1.1 An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

11.1.2 Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

11.2 Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

11.2.1 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

11.2.2 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder

an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

11.2.3 Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile (Anteile an Zielfonds) werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

11.2.4 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings der The WM Company ermittelten Devisenkurses der Währung in Fondswährung taggleich umgerechnet.

12. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

12.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Zeichnungs- und Umwandlungsaufträge abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

12.1.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Grundsätzlich werden Anteile nur an einen beschränkten Teilnehmerkreis, u.a. an den Designated Sponsor, ausgegeben. Die Gesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

12.1.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

12.1.3 Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Mit Blick auf die Anteilausgabe setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss um 16:30 Uhr fest. Liegt der Gesellschaft oder der Verwahrstelle bis zum Orderannahmeschluss ein Kaufauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Ausgabepreis des Orderannahmetages abgerechnet, wenn dieser zugleich Börsentag in Frankfurt am Main ist.

Geht ein Kaufauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschieben sich die Ausgabe und Abrechnung auf den übernächsten Arbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main ist (Order-Abrechnungstag).

Wenn an einem Order-Abrechnungstag eine der Börsen, die für die Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, den Handel für ein Wertpapier im Fonds ausgesetzt hat, verschiebt sich die Abrechnung auf den nächsten Arbeitstag an dem alle Wertpapiere im Fonds an den Börsen, die zur Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, gehandelt werden können.

Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden und wird auf der Internetseite www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Die Belastung des Gegenwertes erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Anteilausgabe.

Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss um 16:30 Uhr fest. Liegt der Gesellschaft oder der Verwahrstelle bis zum Orderannahmeschluss ein Verkaufsauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis des Orderannahmetages abgerechnet, wenn dieser zugleich Börsentag in Frankfurt am Main ist.

Geht ein Verkaufsauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschieben sich die Anteilrücknahme und Abrechnung auf den nächsten Arbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main ist (Order-Abrechnungstag).

Wenn an einem Order-Abrechnungstag eine der Börsen, die für die Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, den Handel für ein Wertpapier im Fonds ausgesetzt hat, verschiebt sich die Abrechnung auf den nächsten Arbeitstag an dem alle Wertpapiere im Fonds an den Börsen, die zur Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, gehandelt werden können.

Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden und wird auf der Internetseite www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Rücknahme der Anteile.

12.1.4 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder im Internet auf www.deka-etf.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

12.2 Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

- Die Gesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des Fonds fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.
- Die Liquidität des Fonds sowie seiner Anlagen wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen täglich überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des Fonds. Bei etwaigen Anlagen in Zielfonds werden deren Rücknahmebedingungen berücksichtigt. Um die angemessene Liquiditätshöhe des Fonds sicherzustellen, führt die Gesellschaft ein kontinuierliches Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Gesellschaft legt zu diesem Zweck für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren zur Liquiditätssteuerung beinhalten auch die Berücksichtigung der Risiken, die aus Anteilsscheinrückgaben entstehen können.
- Die Gesellschaft führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken und insbesondere Sensitivitäten des Fonds bewerten kann. Diese werden auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durchgeführt. Hierbei werden die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen, insbesondere Änderungen in

Handelsumsätzen, Preisspreads, Bonitäten sowie qualitativen Kriterien einbezogen.

- Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

12.3 Börsen und Märkte

Die Anteile des Fonds können auch über die Börse erworben und veräußert werden.

12.3.1 Allgemeines

Die Anteile des Fonds sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse, Deutsche Börse AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland.

Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV®) wird mindestens minutlich berechnet. Den iNAV® lässt die Gesellschaft durch einen unabhängigen Dritten, die Deutsche Börse AG berechnen. Hierzu wird durch die Gesellschaft der Deutsche Börse AG die Fondszusammensetzung gemeldet. Zur Berechnung des iNAV® wird von der Deutsche Börse AG während des Börsenhandels das Wertpapierportfolio des Fonds mit Realtime Kursen bewertet, der Baranteil (inklusive Forderungen und Verbindlichkeiten) hinzugerechnet und durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt. Der iNAV® stellt zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt den fairen Wert des Fondsvermögens dar.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen. Unter www.deka-etf.de finden sich Informationen über die Portfoliozusammensetzung und den aktuellen iNAV®.

12.3.2 Der Designated Sponsor

Der Designated Sponsor – auch Market Maker genannt – sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Briefkurs) und einen Verkaufskurs (Geldkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

12.3.3 Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung des Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

12.3.4 Erwerb und Verkauf von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Fonds können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

12.4 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausstattungsmerkmale. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

12.5 Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

12.5.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds

gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Fonds sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Karfreitag, Ostermontag, Heilig Abend, am 25. und 26. Dezember sowie an Silvester abgesehen.

12.5.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

12.5.3 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,00 %, derzeit 2,00 %, des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Bei Erwerb von Anteilen über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an.

12.5.4 Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1,00 %, derzeit 1,00 %, des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Bei Verkauf von Anteilen über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an.

12.5.5 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite www.deka-etf.de veröffentlicht.

12.5.6 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

13. Kosten

13.1 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Zu den Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile, siehe Abschnitt „Anteile – Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile“. Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese weitere Kosten berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

13.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 %, derzeit 0,25 %, des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Die Gesellschaft kann dem Fonds bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und kann somit dem Fonds zusätzlich belastet werden.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, zu entnehmen. Die

Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen bzw. Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;

- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Steuern belastet (Transaktionskosten).

13.3 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

13.4 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Verwahrstellenvergütung, sofern erhoben der Vertriebsprovision sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

13.5 Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die

Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vertriebsvergütungen.

13.6 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

14. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens zweimal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, zur Zusammensetzung des MKV und zur Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf

Verlangen werden die Berichte von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

15. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

15.1 Wertentwicklung

Zum Zweck der langfristigen Performancedarstellung sind die Daten des Fonds(bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des Deka MSCI Japan MC UCITS ETF) und des MSCI Japan Climate Change ESG Select in (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des MSCI Japan Mid Cap) Abschnitt III. Wertentwicklung des Sondervermögens dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Fonds zeigt die Darstellung die Wertentwicklung des "Performanceindex".

Die Wertentwicklung des Fonds betrug vom Zeitpunkt der Auflage bis zum 31. Oktober 2022: 130,9 %.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Bezüglich der Wertentwicklung des Fonds nach Auflegung des Verkaufsprospektes verweisen wir auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf die Informationen unter www.deka-etf.de.

15.2 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

15.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Januar eines jeden Jahres.

15.4 Ertragsverwendung/Ausschüttung

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

16. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

16.1 Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder

mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

16.2 Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

16.3 Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

16.4 Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds dürfen auch auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

16.5 Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die depotführenden Stellen der Anleger des Fonds übermitteln diesen spätestens 30 Tage vor der letztmaligen Möglichkeit, die Anteile vor der Verschmelzung zurück zu geben oder in ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen umzutauschen, in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten weiterhin die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf www.deka-etf.de das Wirksamwerden der Übertragung bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der

Fonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

17. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- an die State Street Bank International GmbH, Frankfurt:
 - Fondsbuchhaltung
- an die BNP Paribas Securities Services S.A.:
 - Fondsadministration betreffend Exchange Traded Funds
- an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt:
 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds
 - Prüfung der Marktgerechtigkeit für alle Produkte
 - Sicherheitenverwaltung/
Collateral Management
 - Bankgeschäftsabwicklung
 - Compliance, Bekämpfung der Geldwäsche
 - Datenschutz
 - Revision
 - Beschwerdemanagement
 - Betriebliches Rechnungswesen
 - Leistungen im Rahmen des Controlling
 - Betrieb der IT-Systeme und Betriebsorganisation (Informationstechnologie, Telekommunikationssysteme und Infrastruktur)
- an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg:
 - Zentrale Fondsabwicklung

Neben den ausgelagerten Tätigkeiten übernimmt die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt auf dauerhafter Vertragsbasis u.a. den Vertrieb von Fondsanteilen und Aufgaben zur Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften.

18. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- positive Darstellung der Fondsperformance,
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen („Frequent Trading“),
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- Aussetzungen der Anteilrücknahme;

- IPO-Zuteilungen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu minimieren, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,
- Einrichtung von Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen.

19. Kurzanlagen über deutsche steuerrechtliche Vorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen deutschen Beteiligungseinnahmen und sonstigen deutschen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von insbesondere Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte des Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge aus dem Fonds werden bei einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Dieser Steuerabzug hat für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die deutsche depotführende Stelle grundsätzlich auch bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem nicht in Deutschland geführten Depot erzielt wird), sind diese von dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug auf Ausschüttungen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für

dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Vorabpauschalen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich bis zu 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der

Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 aber vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-

Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge¹, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen ausbezahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der

Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle in Deutschland ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen

¹ § 12 Abs. 1 InvStG

fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland

einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Ausländische Anleger

Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung²⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

² § 37 Abs. 2 AO.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer depotführenden Stelle in Deutschland (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines deutschen/luxemburgischen Investmentfonds auf einen anderen deutschen/luxemburgischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³⁾ ist diese steuerlich wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember

2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen (Steuerinländer). Sie sollen einen Überblick über die deutschen steuerlichen Folgen der

³⁾ § 190 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

20. Wirtschaftsprüfer

Gültig bis 31.12.2022:

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, THE SQUAIRE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt, beauftragt.

Gültig ab 01.01.2023:

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

21. Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

21.1 Zahlungen an die Anleger

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger eventuelle Ausschüttungen erhalten und Anteile zurückgenommen werden.

21.2 Verbreitung der Berichte

Der jeweils letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht, der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen sowie die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt werden von der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei zugeleitet. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie im Internet unter www.deka-etf.de erhältlich.

21.3 Sonstige Informationen

Wichtige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht.

Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage enthält der Jahresbericht.

22. Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1160

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Halbjahres- und Jahresberichte können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise jedes Bewertungstages werden darüber hinaus im Internet unter www.deka-etf.de eingestellt.

Publikationsorgan

Alle übrigen Bekanntmachungen werden auf www.fundinfo.com publiziert.

23. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Die Gesellschaft verwaltet außer rund 460 Spezial-Investmentvermögen noch folgende Publikums-Investmentvermögen:

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW)

Deka DAX® UCITS ETF
 Deka DAX® (ausschüttend) UCITS ETF
 Deka DAX® ex Financials 30 UCITS ETF
 Deka DAXplus® Maximum Dividend UCITS ETF
 Deka MDAX® UCITS ETF
 Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF
 Deka EURO STOXX 50® UCITS ETF
 Deka EURO STOXX 50® ESG Filtered UCITS ETF
 Deka EURO STOXX® Select Dividend 30 UCITS ETF
 Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF
 Deka STOXX Europe 50® UCITS ETF
 Deka STOXX® Europe Strong Growth 20 UCITS ETF
 Deka STOXX® Europe Strong Value 20 UCITS ETF
 Deka STOXX® Europe Strong Style Composite 40 UCITS ETF
 Deka MSCI Europe UCITS ETF
 Deka MSCI Europe LC UCITS ETF
 Deka MSCI Europe MC UCITS ETF
 Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF
 Deka MSCI USA UCITS ETF
 Deka MSCI USA LC UCITS ETF
 Deka MSCI USA MC UCITS ETF
 Deka MSCI Japan UCITS ETF
 Deka MSCI Japan LC UCITS ETF
 Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI Emerging Markets UCITS ETF
 Deka MSCI China ex A Shares UCITS ETF
 Deka MSCI World UCITS ETF
 Deka Oekom Euro Nachhaltigkeit UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-10 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 1-3 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 3-5 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 5-7 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 7-10 UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Sovereign Diversified 10+ UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Germany Covered Diversified UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Corporates Diversified UCITS ETF
 Deka iBoxx € Liquid Non-Financials Diversified UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF
 Deka Deutsche Börse EUROGOV® France UCITS ETF
 Deka Euro Corporates 0-3 Liquid UCITS ETF
 Deka Germany 30 UCITS ETF
 Deka US Treasury 7-10 UCITS ETF
 Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI EMU Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI EUR Corporates Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI Europe Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI USA Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka MSCI World Climate Change ESG UCITS ETF
 Deka Future Energy ESG UCITS ETF

AriDeka
 Deka-Absolute Return Defensiv
 Deka-BasisStrategie Flexibel
 Deka-bAV Fonds
 Deka Bund + S Finanz: 7–15
 Deka-BR 35
 Deka-BR 55
 Deka-BR 75
 Deka-BR 85
 Deka-BR 100
 Deka-CorporateBond Global Hedged Euro
 Deka-CorporateBond High Yield Euro 1-4
 Deka-CorporateBond NonFinancial
 Deka-DeepDiscount 2y
 Deka-DeepDiscount 2y (III)
 Deka-Deutschland Aktien Strategie
 Deka-Digitale Kommunikation
 Deka-DividendenStrategie
 Deka-DividendenStrategie Europa
 Deka-ESG Sigma Plus Ausgewogen
 Deka-ESG Sigma Plus Konservativ
 Deka-Euro RentenKonservativ
 Deka-Europa Aktien Strategie
 Deka-Europa Balance
 Deka-Europa Balance Dynamisch
 Deka-EuropaBond
 Deka-EuropaPotential CF
 Deka-EuropaPotential TF
 Deka-EuropaSelect
 Deka-Flex defensiv
 Deka-Global Balance
 Deka-Globale Renten High Income
 Deka-GlobalChampions
 Deka-Institutionell Renten Euroland
 Deka-Institutionell Renten Europa
 Deka-Institutionell RentSpezial CorporateBond 9/2023
 Deka-Institutionell RentSpezial CorporateBond 9/2025
 Deka-Institutionell RentSpezial CorporateBond 9/2027
 Deka-Institutionell RentSpezial EM 9/2023
 Deka-Institutionell RentSpezial EM 9/2025
 Deka-Institutionell RentSpezial EM 9/2027
 Deka-Institutionell RentSpezial HighYield 9/2023
 Deka-Institutionell RentSpezial HighYield 9/2025
 Deka-Institutionell RentSpezial HighYield 9/2027
 Deka-Institutionell Stiftungen
 Deka-Kirchen Balance
 Deka-Nachhaltigkeit DividendenStrategie
 Deka-Nachhaltigkeit Dynamisch
 Deka-Nachhaltigkeit GlobalChampions
 Deka-Nachhaltigkeit Kommunal
 Deka-Nachhaltigkeit Multi Asset
 Deka-MegaTrends
 Deka-Multi Asset Income
 Deka-Multi Strategie Global PB
 Deka-Multimanager Renten

Deka-PB Defensiv
 Deka-Prämienstrategie Select
 Deka-RentenNachrang
 Deka-RentenReal
 Deka-RentSpezial HighYield 9/2023
 Deka-RentSpezial HighYield 9/2025
 Deka-RentenStrategie Global
 Deka-Schweiz
 Deka-Stiftungen Balance
 Deka-Nachhaltigkeit StrategiInvest
 Deka-Technologie
 Deka-Technologie CF
 Deka-UmweltInvest
 Deka-VariolInvest
 Deka-Vega Plus
 Deka-Zielfonds 2020–2024
 Deka-Zielfonds 2025–2029
 Deka-Zielfonds 2030–2034
 Deka-Zielfonds 2035–2039
 Deka-Zielfonds 2040–2044
 Deka-Zielfonds 2045–2049
 Deka-Zielfonds 2050–2054
 DekaFonds
 DekaRent-international
 DekaSpezial
 DekaTresor
 EuroRent-EM-INVEST
 Multirent-INVEST
 Multizins-INVEST
 RenditDeka
 Deka-Institutionell Weltzins ESG
 Weltzins-INVEST
 ZukunftsPlan I
 ZukunftsPlan II
 ZukunftsPlan III
 ZukunftsPlan IV

*Nur über spezielle Vertriebspartner
angeboten*

BerolinaRent Deka
 Deka Nachhaltigkeit Select Aktien RheinEdition
 Deka-Nachhaltigkeit Dividenden RheinEdition
 Deka Rentenfonds RheinEdition
 Deka Rentenfonds RheinEdition o.A.
 Frankfurter Sparkasse Nachhaltigkeit Invest Flexibel
 Frankfurter-Sparinrent Deka
 Frankfurter-Sparinvest Deka
 Heidelberg Nachhaltigkeit Globale Aktien
 Heidelberg Nachhaltigkeit Globale Aktien Offensiv
 Mainfranken Strategiekonzept
 Mainfranken Wertkonzept ausgewogen
 Naspa-Aktienfonds Global Nachhaltigkeit
 Naspa-Fonds Ausschüttung Plus
 S-BayRent Deka
 S-Multi Asset ESG Ausgewogen

SK CorporateBond Invest Deka
 SK SelectedBond Invest Deka
 SK Top Invest Deka
 SK Rhein Neckar Nord Nachhaltigkeit Invest
 SSKM Nachhaltigkeit Invest
 WeltInvest Nachhaltigkeit

Alternative Investmentvermögen (AIF)

Gemischte Investmentvermögen

Deka-BR 20

*Nur über spezielle Vertriebspartner
angeboten*

WertpapierStrategiePortfolio MA
 WertpapierStrategiePortfolio R
 WertpapierStrategiePortfolio A

Sonstige Investmentvermögen

Deka-Sachwerte

Altersvorsorge-Sondervermögen

Deka-PrivatVorsorge AS

24. Nähere Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
 Lyoner Straße 13
 60528 Frankfurt
 Postfach 11 05 23
 60040 Frankfurt

Handelsregister

Frankfurt
 HRB 40601

Eigenkapital

(Stand: 31. Dezember 2020)

gezeichnetes und eingezahltes Kapital:	EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel:	EUR 93,1 Mio.

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
 Mainzer Landstraße 16
 60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Dr. Matthias Danne (Vorsitzender)
 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank
 Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Birgit Dietl-Benzin (stellvertretende Vorsitzende)
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Dr. Fritz Becker
Wehrheim

Joachim Hoof
Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse
Dresden, Dresden

Jörg Münning
Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche
Landesbausparkasse, Münster

Peter Scherkamp
München

Geschäftsführung

Dr. Ulrich Neugebauer (Sprecher)
Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH,
Köln, der Sparkassen Pensionskasse AG, Köln, und der
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH,
Salzburg

Jörg Boysen

Thomas Ketter
Mitglied der Geschäftsführung der Deka
Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM
Invest GmbH, Salzburg

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A.,
Luxemburg
Mitglied der Geschäftsführung der Deka
Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Verwahrstelle

(Zahl- und Hinterlegungsstelle)

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europa-Allee 91
60486 Frankfurt am Main

Designated Sponsor

Morgan Stanley Europe SE

Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main

Lizenzvermerk

Der Fonds Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF wird von MSCI Ltd. weder gefördert, unterstützt noch beworben. MSCI Ltd. übernimmt keine Haftung für jegliche Fonds oder Indizes, die diesen Fonds zugrunde liegen. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen MSCI Ltd. und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

25. Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)

1. Ist der Käufer von Anteilen an dem Fonds durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzverträgen i. S. d. § 312c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend "BGB"), bei denen es sich um Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt – wie z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilen an offenen Investmentvermögen – besteht ein Widerrufsrecht nicht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (§ 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB).
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - der Käufer kein Verbraucher ist (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch

ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) oder

- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
 5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
 6. Die vorstehenden Erläuterungen gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

II. Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Wertpapierindex-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen

(Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Wertpapierindex eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Der Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die in § 209 Absatz 1 Satz 3 KAGB genannten Kriterien erfüllt. Der Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn er die in § 209 Absatz 1 Satz 4 KAGB genannten Kriterien erfüllt.

2. Die Gesellschaft bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen wurden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexpapiere oder den Wertpapierindex begeben werden sowie Derivate auf die in § 197 Absatz 1 KAGB genannten Vermögensgegenstände, in denen das OGAW-Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen anlegen darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des Wertpapierindex ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in anderen in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienenden Vermögenswerten einzuräumen. Eine Nachbildung des Wertpapierindex durch Wertpapiere oder Derivate, die den Wertpapierindex mittelbar nachbilden, ist nur zum Zweck der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 6 geboten.
4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatz 3 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der DerivateV auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

DG = Duplizierungsgrad in %

N = Anzahl der Wertpapiergattungen im OGAW-Sondervermögen und Index (obere Summationsgrenze)

I = Index

F = OGAW-Sondervermögen

w_i^I = Gewicht des Wertpapiers i im Index I in %

w_i^F = anzurechnendes Gewicht der Wertpapiere i im Wertpapier-Teil des OGAW-Sondervermögens in %

$\sum$ = Summenzeichen

I = Summationsindex; steht für die einzelnen Wertpapiergattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist,¹

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,²
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

² Siehe Fußnote 1

Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- 2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- 1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- 2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit

veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

- 1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen "Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch" (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- 2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis

und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Es dürfen für das OGAW-Sondervermögen keine Geschäfte in Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente zu Absicherungszwecken getätigt werden.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

- 8. Soweit Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf „Sonstige Anlageinstrumente“ gemäß § 198 KAGB erworben werden, dürfen dies nur Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit Basiswerten im Sinne des § 198 Satz 1 Nr. 3 KAGB sein.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.
- 3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
- 4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23, 24 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.
- 5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten i.S. der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den "Besonderen Anlagebedingungen" nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 6. Soweit in den "Besonderen Anlagebedingungen" nichts etwas anderes bestimmt wird, muss das OGAW-Sondervermögen zu mindestens 95 % in Vermögenswerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB:
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen;
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union,

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,

- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“).

Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BAB nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU- OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im

Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätzen sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: service@deka.de.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet³. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil⁴.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr⁵ eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSGb

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSGb

⁵ Artikel 14 Verordnung (EU) 524/2013

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
 - d) Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
 - e) Derivate gemäß § 9 AAB,
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.
2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden.
3. Gemäß § 11 i.V.m. § 4 Absatz 3 AAB dupliziert das Sondervermögen den Wertpapierindex direkt (physisch replizierend).
4. Abweichend von § 13 AAB dürfen Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.
5. Abweichend von § 14 AAB dürfen Pensionsgeschäfte für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. § 11 der AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten

Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) notwendig ist.

2. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach § 4 Absatz 3 und § 8 AAB angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenständen gemäß § 1 investieren.
3. Vorbehaltlich der in § 1 Absatz 2 und 3 sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteilklassen haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 AAB werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Alle Anteilklassen haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 AAB werden nicht gebildet.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und

Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der nächste Wertermittlungstag des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und kann somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden.
3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9600,-- Euro, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,3738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);
 - k) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- 6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Steuern belastet (Transaktionskosten).
- 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

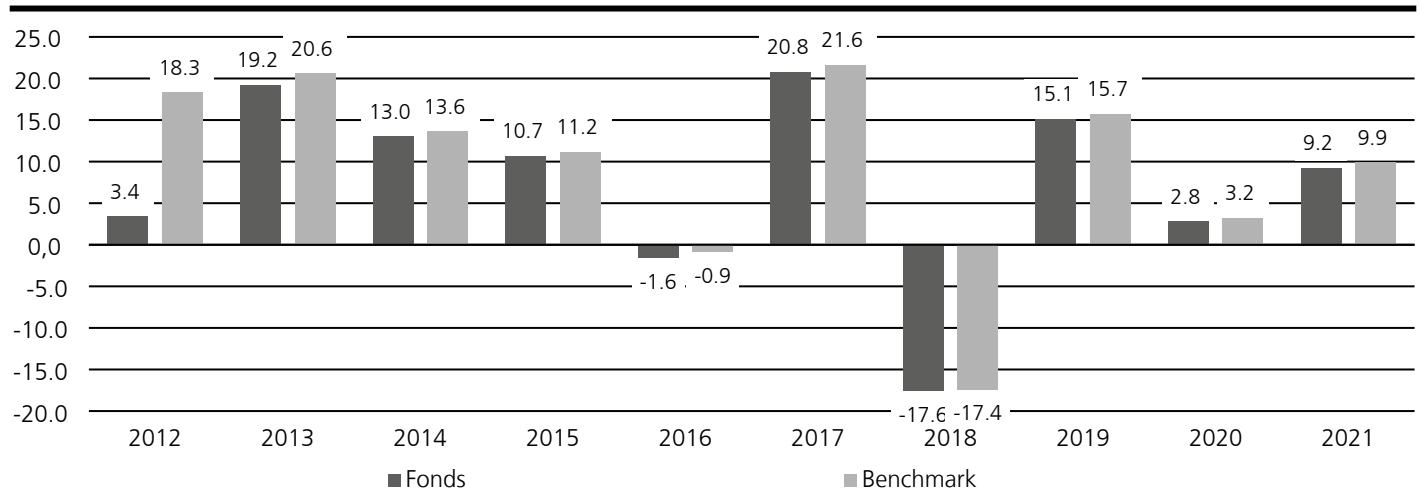
ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

- 1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus

III. Wertentwicklung des Sondervermögens

Historische Wertentwicklung Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF (Angabe in %)



Der MSCI Japan Climate Change ESG Select (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des MSCI Japan Mid Cap) ist eine eingetragene Marke der MSCI Ltd.. Der Fonds Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF (bis einschließlich zum 31. Januar 2021 des Deka MSCI Japan MC UCITS ETF) wird von der MSCI Ltd. nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

IV. Anhang

Der Fonds im Überblick	
ISIN / WKN	DE000ETFL318 / ETFL31
Auflegungsdatum	9. Juni 2009
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Ausgabeaufschlag¹	
maximal	2,00 % des Anteilwerts
derzeit	2,00 % des Anteilwerts
Rücknahmeabschlag¹	
maximal	1,00 % des Anteilwerts
derzeit	1,00 % des Anteilwerts
Verwaltungsvergütung p.a.²	
maximal	0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
derzeit	0,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
Verwahrstellenvergütung p.a.²	bis zu 0,0238 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds, mindestens aber jährlich 9.600,- Euro
Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften²	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds
Verbriefung der Anteile	Sammelurkunden, keine effektiven Stücke
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Geschäftsjahr	1. Februar bis 31. Januar
Berichterstattung	
Jahresbericht	31. Januar, erscheint ca. Mitte Mai
Halbjahresbericht	31. Juli, erscheint ca. Mitte September

¹ Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

² Aus den Werten am Ende eines jeden Tages.

V. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CIKTQJ53E2NG85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☐ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: 0%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Fonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Der Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF ist ein passiv gemanagter börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der den MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) nachbildet. Der zugrundeliegende Index umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen und berücksichtigt ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien).

Dabei liegt der Schwerpunkt darauf, die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindex signifikant zu reduzieren. Dazu werden Unternehmen, die dazu beitragen, dass CO₂-Emissionen reduziert werden und über ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügen, hoch gewichtet. Gleichzeitig werden Unternehmen, die bislang nicht zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes beitragen, stark untergewichtet. Darüber hinaus werden Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Zudem tätigt der Fonds nachhaltige Investitionen und strebt mit diesen Investitionen an zur Erreichung von Umwelt- und sozialen Zielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Der MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) wurde als Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB). Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob der Fonds die im Indexregelwerk definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß dem Indexregelwerk ausgeschlossene Emittenten erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

2. Ökologische Wirkung Der Indikator „ökologische Wirkung“ misst den Umfang, in dem Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1.000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung Der Indikator „soziale Wirkung“ misst den Umfang, in dem Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten und Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine soziale Wirkung angestrebt.

4. CO₂-Intensität Der Indikator „CO₂-Intensität“ drückt aus, wie hoch die CO₂-Emissionen der Unternehmen im Fonds im Verhältnis zu deren Unternehmenswert sind. Er berechnet sich aus der

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Summe der CO₂-Emissionen der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gemessen in tCO₂ je 1 Mio. Euro Unternehmenswert. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI ESG Research LLC.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu leisten. Dazu investiert der Fonds in Unternehmen, die mit ihren (Geschäfts-) Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.

Der Beitrag der Unternehmen wird an den Umsätzen gemessen, die die Unternehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung, nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten, Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung erzielen und damit Produkte und/ oder Dienstleistungen in Bereichen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen.

Darüber hinaus können nachhaltige Investitionen in der Form von Staats- oder Unternehmensanleihen getätigt werden, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen und/ oder sozialen Projekten z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswesen, Bildung oder Sanitäreinrichtungen gebunden ist (sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen oder durch Mikrofinanzierungen Arbeitsplätze schaffen.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie z.B. MSCI ESG Research LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Fonds tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

■ **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die der Fonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten.

■ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der zugrundeliegende Index berücksichtigt grundsätzlich bei der Auswahl der im Index enthaltenen Titel die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für ausgewählte Indikatoren aus den beiden Bereichen Treibhausgasemissionen sowie Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

Investitionen in Unternehmen werden nicht als nachhaltig bewertet, wenn die CO₂-Intensität und/ oder Energieverbrauchsintensität der Unternehmen als zu hoch bewertet wird, wenn den Unternehmen in den letzten drei Jahren Menschenrechtsverletzungen und/ oder UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden und/ oder wenn die Unternehmen an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

■ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Unternehmen, denen Menschenrechtsverletzungen oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, als Teil der ESG-Anlagestrategie werden bei dem Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen, die im zugrundeliegenden Index enthalten sind, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von den im zugrundeliegenden Index enthaltenen Unternehmen ausgehen können, zu begrenzen, schließt der Index gegenüber einem breiten Marktindex Unternehmen aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Unternehmen im Index enthalten sind, die besonders hohe negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Dazu sind keine Unternehmen im Index enthalten, deren Treibhausgasemissionsintensität und Energieverbrauchsintensität einen definierten Schwellenwert überschreitet, die definierte Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern wie fossilen Brennstoffen oder kontroversen Waffen überschreiten und die gegen soziale Mindeststandards verstoßen, indem ihnen z.B. Verstöße gegen den UN Global Compact oder Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Eine ausführliche Beschreibung der im Index integrierten Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt "Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass bei ausgewählten Unternehmen in Dialogen im Rahmen des Engagements auf die Reduzierung der PAI hingewirkt wird, wenn bei diesen beispielsweise ein Überschreiten von Schwellenwerten bei den PAI-Indikatoren oder anderen ESG-Kennzahlen festgestellt wird. Hierbei eruiert die Gesellschaft gemeinsam mit den Unternehmen Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Reduktionsziele fest.

Die Messung und Bewertung der PAI der im Index enthaltenen Unternehmen erfolgt auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter.

Weitere Informationen zu den PAIs können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden. Der Fonds investiert hierzu direkt (physische Replikation) in alle im Index enthaltene Wertpapiere.

Dabei stimmt der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände zu mindestens 95% mit dem Anteil der Wertpapiere im Index (sog. Duplizierungsgrad) überein. Der MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) umfasst Aktien von großen und mittelgroßen japanischen Unternehmen und berücksichtigt hierbei ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien).

Dazu wird zunächst das Anlageuniversum des zugrundeliegenden Index durch verbindliche Ausschlusskriterien eingeschränkt. Hierbei werden Investitionen in Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen (siehe folgende Frage für eine detaillierte Auflistung der Ausschlusskriterien).

Bei den verbleibenden Indextiteln wird zusätzlich eine Umgewichtung anhand des LCT-Scores vorgenommen. Der LCT-Score wird mit einem Wert zwischen 0 und 10 angegeben und ist ein Indikator dafür, wie hoch die Risiken und Chancen eines Unternehmens in Bezug auf den Wandel zu einer CO₂-emissionsarmen Wirtschaft sind und wie gut diese Risiken im Unternehmen gemanagt werden. Grundlage für die Zuordnung des LCT-Scores ist die CO₂- Intensität eines Unternehmens. Die CO₂-Intensität ist eine Kennzahl, die ausdrückt, wie hoch die CO₂-Emissionen im Verhältnis zum Unternehmenswert (EVIC = enterprise value including cash) sind. Die Unternehmen werden nach ihrem LCT-Score in eine der fünf LCT-Kategorien (Asset Stranding, Product Transition, Operational Transition, Neutral und Solution) eingeordnet.

Die Basis der Gewichte der einzelnen Unternehmen im Index bildet die Streubesitz-basierte Marktkapitalisierung. Dieses Gewicht wird anschließend mit einem Faktor, der sich aus LCT-Kategorie und – Score zusammensetzt, adjustiert. Unternehmen der Kategorie „Solution“, die aktiv dazu beitragen, dass CO₂- Emissionen reduziert werden, werden dabei übergewichtet. Unternehmen der Kategorien „Asset Stranding“, „Product Transition“ und „Operational Transition“ werden untergewichtet, da diese Unternehmen hohe Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft aufweisen.

Durch die dynamischen Umgewichtungsfaktoren der im Index enthaltenen Unternehmen wird sichergestellt, dass eine Reduktion der CO₂-Intensität von mindestens 30% im Vergleich zu einem breiten Marktindex erfolgt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios jährlich um mindestens 7% im Vergleich zum Vorjahr sinkt. Damit erfüllt der zugrundeliegende Index die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Vermögen des Fonds wird zu mindestens 95% in Wertpapiere angelegt, die systematisch nach ESG-Kriterien ausgewählt werden.

Das Anlageuniversum des zugrundeliegenden Index wird durch folgende verbindlichen Ausschlusskriterien eingegrenzt.

Nicht investiert wird in Unternehmen,

- die Nuklearsprengköpfe und/oder ganze Atomraketen herstellen.
- die Komponenten herstellen, die für die ausschließliche Verwendung in Kernwaffen entwickelt oder erheblich verändert wurden.
- die Trägerplattformen herstellen oder montieren, die für den ausschließlichen Einsatz von Kernwaffen entwickelt oder erheblich modifiziert wurden.
- die Hilfsdienste im Zusammenhang mit Kernwaffen anbieten.
- die Komponenten herstellen, die nicht für die ausschließliche Verwendung in Kernwaffen entwickelt oder wesentlich verändert wurden, aber in Kernwaffen verwendet werden können.
- die Trägerplattformen herstellen oder montieren, die für Kernwaffen verwendet werden können, aber nicht für die ausschließliche Nutzung von Kernwaffen entwickelt oder nicht wesentlich geändert wurden.
- die Komponenten für Trägersysteme herstellen, die ausschließlich für Nuklearwaffen verwendet werden.
- die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht nachweisbare Splitter und Brandwaffen mit weißem Phosphor) in Verbindung stehen.
- die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen.
- die als "Produzent" von Tabakwaren eingestuft sind oder 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, dem Angebot und der Lizenzierung von Tabakerzeugnissen erzielen.
- die mehr als 0 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kohle und dem Verkauf an externe Parteien erzielen, ihren eigenen Angaben zur Folge Kohle fördern oder 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus Kohleverstromung erzielen.
- die mehr als 0 % ihres Umsatzes mit unkonventionellem Erdöl und Erdgas erzielen, ihren eigenen Angaben zur Folge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

- die mehr als 0 % ihres Umsatzes aus der arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung beziehen oder ihren eigenen Angaben zur Folge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern.
- die Atomkraftwerke oder Uranminen betreiben oder besitzen oder mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kernenergie erzielen.
- die sich nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen halten.
- die mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 umgesetzt.
- die mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 umgesetzt.
- die in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten.
- mit einem MSCI ESG-Rating von "CCC" oder "B", fehlendem LCT-Score oder fehlendem ESG-Score.
- mit einer CO2-Emissionsintensität (gemessen in Scope1 und 2 CO2e/ Mio. USD Umsatz) von mehr als 1.500.
- mit einer Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/ Mio. EUR Umsatz) von mehr als 300.

Die Unternehmen im zugrundeliegenden Index werden anhand ihres LCT-Scores so gewichtet, dass die CO2-Intensität des Portfolios im Vergleich zu der CO2-Intensität eines breiten Marktindex um mindestens 30% sowie die gewichtete CO2-Intensität des Portfolios jährlich um mindestens 7% im Vergleich zum Vorjahr sinken.

Nähere Information finden Sie im Regelwerk des zugrundeliegenden Index. Ein Link dorthin ist im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ enthalten.

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Im zugrundeliegenden Index sind keine Unternehmen enthalten, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

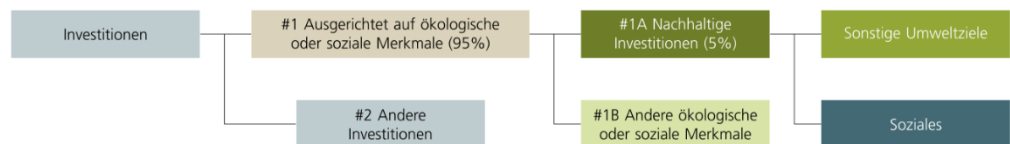


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Davon werden mindestens 95% der Investitionen nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Mindestens 5% der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapiers an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts,

die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische

oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind 0%. Es sind auch keine Investitionen in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie vorgesehen.

Der Fonds investiert nicht in Staatsanleihen, daher gibt es keine Unterschiede bei der Taxonomie-Konformität des Portfolios mit und ohne Staatsanleihen.

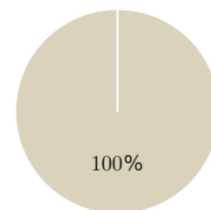
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

■ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds beträgt 5%. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung einer oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Fonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU-Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Fonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds beträgt 5%. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder) im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind.
- Investitionen, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert der Fonds grundsätzlich nicht in Produkte, die die Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln abbilden. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

■ **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Für dieses Produkt wurde der MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) als Referenzwert bestimmt. Dieser erfüllt die Anforderungen an EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB). Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Durch die dynamischen Umgewichtungsfaktoren der im Index enthaltenen Unternehmen wird sichergestellt, dass eine Reduktion der CO₂-Intensität von mindestens 30% im Vergleich zu einem breiten Marktindex erfolgt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios jährlich um mindestens 7% im Vergleich zum Vorjahr sinkt. Um die angestrebte Reduktion der CO₂-Intensität zu erreichen, erfolgt auf Index-Ebene im Rahmen der vierteljährlichen Indexanpassungen (jeweils im Februar, Mai, August und November) eine Überwachung und Neugewichtung der im Index enthaltenen Wertpapiere.

■ **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI USA Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden. Durch die Verpflichtung des Fonds den definierten Index zu replizieren, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

■ **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der zugrundeliegende Index unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zum einen durch die reduzierte Anzahl der enthaltenen Titel in Folge der Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlusskriterien. Zum anderen wird bei den verbleibenden Indextiteln zusätzlich eine Umgewichtung anhand des LCT Scores vorgenommen. Diese Änderungen der Gewichte der einzelnen Unternehmen, sorgen dafür, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios deutlich geringer ist, als die gewichtete CO₂-Intensität eines vergleichbaren breiten Marktindex. Darüber hinaus kann sich bspw. der ESG-Score bzw. das ESG-Rating des zugrundeliegenden Index insgesamt von dem Wert eines breiten Marktindex unterscheiden.

■ **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des zugrundeliegenden Index ist abrufbar unter:

<https://www.msci.com/index-methodology>

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.deka-etf.de/etfs/Deka-MSCI-Japan-Climate-Change-ESG-UCITS-ETF#sustainability>

Disclaimer

Der oben genannte Index ist eine eingetragene Marke. Der Fonds, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler im Index. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Deko Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.



Deka Investment GmbH

Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
<http://www.deka.de>